

# EU-Notizen

Florian Endrös, Dr. Roger Boizel und  
Nancy Dubois, Paris

Die Autoren sind Rechtsanwälte der  
Sozietät Baum & Cie, Paris.

Florian Endrös arbeitet in  
komplexen internationalen Gerichts-  
verfahren und ist spezialisiert auf  
technische Beweisverfahren im  
Bereich Produkthaftung,  
insbesondere bei Arbeitsunfällen  
und Berufskrankheiten.  
Florianendrös@baumcie.com

Dr. Roger Boizel arbeitet im  
Verwaltungs- und Verwaltungs-  
prozessrecht, insbesondere bei  
Streitigkeiten in öffentlichen  
Verträgen.

Nancy Dubois arbeitet in Verfahren  
mit Personenschäden, insbesondere  
bei Arbeitsunfällen und  
Berufskrankheiten.

info@baumcie.com

## Staatshaftung für Asbest in Frankreich

Am 3. März 2004 hat das franzö-  
sische Oberste Verwaltungsgericht  
(Conseil d'Etat) in vier Grundsatz-  
urteilen eine Haftung des franzö-  
sischen Staats bejaht, weil er den  
Kläger mit gesetzlichen Maßnah-  
men weder rechtzeitig noch hinrei-  
chend vor Asbestrisiken geschützt  
hat.<sup>1</sup>

Damit hat der Conseil d'Etat die  
Urteile des Oberverwaltungsge-  
richts von Marseille<sup>2</sup> bestätigt,  
nach denen der Staat die Arbeit-  
nehmer entschädigen muss, die  
Asbestrisiken ausgesetzt waren  
und infolgedessen Gesundheits-  
schäden erlitten haben.

Mit der Anerkennung der Staats-  
haftung wegen Unterlassung bei  
der Risikovorsorge bezüglich der  
Asbestgefährdung von Arbeitneh-  
mern ergeben sich für die Geschä-  
digten, für den Asbestentschädi-  
gungsfonds FIVA<sup>3</sup> und insbesonde-  
re für die „faute inexcusable“, d.h.  
wegen grober Fahrlässigkeit von  
den Sozialgerichten verurteilten  
Arbeitgeber und deren Haftpflicht-  
versicherer, gänzlich neue Perspek-  
tiven.

Die Geschädigten können nach  
diesen neuen Grundsatzentschei-  
dungen nicht nur die Arbeitgeber  
vor den Sozialgerichten verklagen  
und wegen „faute inexcusable“ in  
die Haftung nehmen, sondern  
ebenso unmittelbar den Staat auf  
Schadensersatz in Anspruch neh-  
men. Auch wenn die Verwaltungs-  
gerichte traditionellerweise bei der  
Bewertung der Höhe des Scha-  
densersatzes zurückhaltender sind,  
stellt sich beim Staat jedoch nicht  
die Frage der Liquidität oder mög-  
licher Lücken beim Versicherungs-  
schutz.

Der Entschädigungsfonds FIVA, der  
wesentlich durch Staatsbeihilfen  
finanziert wird, könnte seinerseits  
beim Staat Rückgriff nehmen.  
Gem. Punkt 4 Art. I 53 des Gesetzes  
vom 23. Dezember 2000 tritt der  
FIVA in Höhe der ausbezahlten  
Entschädigungsleistungen in die  
Rechte der Geschädigten gegen  
den Verursacher ein. Dabei ist

jedoch darauf hinzuweisen, dass  
die Urheber des Gesetzes für die-  
sen Rückgriff nur die Haftung der  
Arbeitgeber im Sinne hatten. Der  
Entschädigungsfonds kann nach  
dem Gesetzeswortlaut vor den  
Zivil-, Straf- und Sozialgerichten  
handeln, nicht jedoch vor den Ver-  
waltungsgerichten. Die Klagebe-  
fugnis des FIVA ist damit zweifel-  
haft.

Zweifelsfrei ist jedoch die Klagebe-  
fugnis der Arbeitgeber und deren  
Haftpflichtversicherer, deren Haf-  
tung bei Asbestschäden nach den  
Grundsatzurteilen der Cour de  
Cassation vom 28. Februar 2002<sup>4</sup>  
ohne weiteres gegeben ist, da die  
Arbeitgeber die Sicherheit des  
Arbeitnehmers und seine körper-  
liche Unversehrtheit als Erfolg  
schulden.

Die Arbeitgeber und deren Haft-  
pflichtversicherer werden somit  
größtes Interesse daran haben,  
die neue verwaltungsrechtliche  
höchstrichterliche Rechtsprechung  
aufzugreifen, um beim Staat ganz  
oder teilweise für die Zahlungen,  
die sie auf Grundlage der Art.  
L 452-1 ff. des Sozialgesetzbuchs  
(Code de la sécurité sociale) an die  
Asbestgeschädigten zahlen muss-  
ten, Regress zu nehmen.

Gem. Art. 1351 Abs. 3 Code civil  
tritt der Haftpflichtversicherer, der  
den Geschädigten ausbezahlt hat,  
in dessen Rechte gegen den Urhe-  
ber oder Mitverursacher des ent-  
schädigten Schadens ein. Die Haft-  
pflichtversicherer der Arbeitgeber,  
die die asbestgeschädigten Arbeit-  
nehmer bzw. deren Erben ausbe-  
zahlt haben können somit vor  
dem Verwaltungsgericht gegen  
den Staat regressieren.

Dabei ist grundsätzlich gem. Art.  
R 312-14 der Verwaltungsprozess-  
ordnung (Code de justice adminis-  
trative) das Verwaltungsgericht  
örtlich zuständig, in dessen Gel-  
tungsbereich das schädigende  
Ursachenereignis gesetzt worden  
ist. Dies könnte der Ort der jewei-  
ligen Niederlassung der Sozial-  
kasse sein. Nimmt man hierfür das  
Unterlassen des zuständigen Minis-  
teriums an, wäre hier das Verwal-

1 CE v. 3.3.2004, *Arbeitsministerium gegen Eहेleute Bourdignon*, Az. 24-1150, *Arbeitsministerium gegen Eहेleute Botella*, Az. 24-1151, *Arbeitsministerium gegen Eहेleute Thomas*, Az. 24-1152, *Arbeitsministerium gegen Eहेleute Xueref*, Az. 24-1153.  
2 *Cour administrative d'appel v. 18.10.2001*.  
3 *Eingerichtet durch das Gesetz Nr. 2000-1257 v. 23.12.2000 – ABL./ – JO v. 24.12.2000, S. 220558*.  
4 *Cass. soc. v. 28.2.2002, sieben Urteile*, Az. 99-172019; 99-18389, 00-11793, 9921255, 00-10051, 00-13172, 99-17221, *RJJS 5/02, S. 403*; *Chronique Ines Montellit, s.a. Florian Endrös in PHI 2002, 108 ff.*

tungsgericht Paris zunächst örtlich zuständig.

Für sämtliche Regressansprüche stellt sich dabei das Problem der Verjährung gem. Art. 1 des Gesetzes Nr. 68-1250 vom 31. Dezember 1968 zur Regelung der Verjährung von Ansprüchen gegen den Staat.<sup>5</sup>

Nach diesem Gesetz verjähren alle Ansprüche gegen den Staat innerhalb von vier Jahren zum 1. Januar des auf das Jahr des Ursacheneignisses folgenden Jahres. Obwohl Art. 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1998 die Berufung auf die Verjährung unter sehr strenge Voraussetzungen stellt, könnte der Staat versucht sein, mit diesem Argument hohe Regressansprüche der Haftpflichtversicherer von Arbeitgebern abzulehnen.

In diesem Fall ist der Beginn der Verjährung anhand der äußerst komplexen und komplizierten französischen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu klären. Grundsätzlich verjährt ein Schadenersatzanspruch gegen den Staat vier Jahre nach dem 1. Januar des auf das Ursacheneignis folgenden Jahres, wobei die Verjährung solange nicht zu laufen beginnt, wie der Geschädigte nicht in der Lage ist, die Höhe seines Schadens zu beziffern. Bei Tod des Anspruchsberechtigten bezieht sich die Rechtsprechung auf das Jahr des Todesfalls. Bei Krankheit oder sonstigen Körperverletzungen beginnt nach der Rechtsprechung die Verjährung mit der Konsolidierung der Erkrankung, d.h. zu dem Zeitpunkt, zu dem sich nach einem Schadensereignis der Gesundheitszustand nicht mehr weiter verschlechtert. Erst zu diesem Zeitpunkt ist die Forderung unstrittig bezifferbar. Bei den durch Asbest verursachten schwerwiegenden Erkrankungen endet die Gesundheitsverschlechterung in der Regel mit dem Ableben des Anspruchsberechtigten, so dass alle Todesfälle aus dem Jahr 2000 und alle weiteren Krankheiten noch nicht verjährt sein dürften.

Daneben könnten sich die Haftpflichtversicherer jedoch auch auf

die Vorschrift des Art. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1998 berufen, wonach die Verjährung durch alle Rechtsmittel unterbrochen wird, die das Ursacheneignis betreffen, unabhängig von der Identität des Antragstellers in diesem Verfahren oder der Zuständigkeit der angerufenen Gerichtsbarkeit und dies selbst dann, wenn die Verwaltung nicht Partei in dem Verfahren ist. Die Verjährung beginnt somit zum 1. Januar des Jahres zu laufen, das auf das Jahr folgt, indem das anderweitige rechtliche Verfahren in Rechtskraft erwächst. Schließlich erlaubt Art. 6 des Gesetzes die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand aus besonderen Gründen. Diese besonderen Gründe könnten in der Änderung der zivilrechtlichen Verjährung bei Asbestschäden liegen.

Darüber hinaus wurde durch das Gesetz Nr. 2002-303 vom 4. März 2002 (Heilwesengesetz) ein neuer Artikel 142-28 geschaffen, der für die Gesundheitsberufe eine Verjährung von zehn Jahren vorsieht. Auch auf dieser Grundlage könnte in Analogie eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gestützt werden.<sup>6</sup> Nach Überwindung dieses Verjährungshindernisses stellt sich die Frage der Abwägung des Verschuldens des Staats gegenüber dem Verschulden des Arbeitgebers.

Diese Abwägung wurde von der Regierungskommissarin (Commissaire du gouvernement), Frau Brada-Burdenave, in der o.g. Entscheidung des Conseil d'Etat als die interessanteste Frage bezeichnet, die in diesem konkreten Fall jedoch offen gelassen werden konnte.

Die Mitverschuldensanteile des Arbeitgebers und des Staats bei der Verursachung desselben Schadens müssen somit bestimmt werden. Die Haftung steht im Verhältnis zur Schwere des jeweiligen Verschuldens. Die Art des Verschuldens von Staat und Arbeitgebern ist dabei identisch. Beiden ist Unterlassung und Fahrlässigkeit bei der Asbestvorsorge vorzuwerfen.

5 ABl./ JO v. 3.1.1969, S. 79  
6 Gesetz 2002-303 v. 4.3.2004 über die Rechte der Kranken und die Qualität des Gesundheitssystems, ABl. JO v. 5.3.2002, S. 4118

Die Commissaires du gouvernement vor dem Conseil d'Etat haben diesbezüglich hervorgehoben, dass insoweit dem Staat ein langjähriges Dauerverschulden vorzuwerfen sei. Sowohl für den Zeitraum vor 1977, d.h. als noch jegliche staatliche Regelung fehlte, als auch nach dieser Zeit könnte dem Staat vorgeworfen werden, dass er nicht ausreichend über die bei der Handhabung von Asbest und Asbeststaub entstehenden Risiken informiert und schließlich nicht geprüft habe, ob die staatlichen Regelungen auch tatsächlich wirksam seien.

Trotz der Gesundheitsstatistiken, aus denen die Entwicklung von Asbesterkrankungen eindeutig hervorging, habe der Staat in keiner Weise die Wirksamkeit seiner Verordnungen und Gesetze geprüft und insbesondere keine präzisen Warnhinweise vor den Risiken von Asbeststaub gegeben.

Sowohl für den Zeitraum vor 1977 (Fehlen jedweder Reglementierung) als auch für den Zeitraum danach, (Vorliegen einer unwirksamen oder unzureichenden Reglementierung) sei ein Verschulden des Staats gegeben.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Generalanwalt (Avocat Général) beim Kassationsgerichtshof zur Arbeitgeberhaftung ausführt, dass der Mangel von staatlichen Sicherheitsvorschriften vor 1977 keine allgemeine Befreiung des Arbeitgebers mit sich bringen könne, da sich im Einzelfall der Arbeitgeber möglicherweise der Risiken bei der Verwendung von asbesthaltigem Material hätte bewusst sein müssen. Diese Frage stünde im Ermessen der Tatrichter.

Zu unterscheiden ist zunächst mit Sicherheit, ob die Arbeitgeber unmittelbar Asbest verarbeiteten oder nur den Arbeitnehmern asbesthaltige Arbeitsmittel zur Verfügung stellten, z.B. Schutzkleidung in Stahlwerken oder Glashütten. Die Abwägung erfolgt somit grundsätzlich im Einzelfall. Mit In-Kraft-Treten der Verordnung Nr. 77-949 vom 17. August 1977 über Schutzmaßnahmen in Be-

triebsstätten in denen Arbeitnehmer Asbeststaub ausgesetzt sind, wird ein verhältnismäßig höherer Mitverschuldensanteil des Arbeitgebers wahrscheinlicher, soweit der Betrieb Asbest verarbeitet. Dagegen hat in einer neueren Entscheidung der Kassationsgerichtshof die strenge Haftung des Arbeitgebers in einem Fall sogar ganz verneint, in dem der Arbeitgeber kein Asbestmaterial verarbeitete, sondern seinen Arbeitnehmern nur asbesthaltige Schutzkleidung zur Verfügung stellte.<sup>7</sup>

Der Tatrichter kann somit trotz der dem Arbeitgeber obliegenden Sicherheitsverpflichtung dessen Haftung im Einzelfall verneinen. Diese Art der Haftungsabwägung ist den Verwaltungsgerichten jedoch durchaus geläufig. In einer Grundsatzentscheidung zur Frage einer normgemäßen, jedoch äußerst feuergefährlichen Bauweise bei Schulen haben die Verwaltungsgerichte der Regressklage des Haftpflichtversicherers der Eltern zweier minderjähriger Schüler, die vorsätzlich ihre Schule in Brand gesteckt hatten, und nach dem Brandschaden den Geschädigten hohe Schadensersatzzahlungen leisten mussten, zu einem Fünftel stattgegeben. Der Haftpflichtversicherer hatte unter Berufung auf das staatliche Verschulden den Staat auf Ersatz der Entschädigungszahlungen in Höhe von drei Fünfteln verklagt.<sup>8</sup>

Angesichts der Höhe der Asbestschäden wäre eine Regressmöglichkeit der Haftpflichtversicherer zwischen drei Fünfteln und einem Fünftel gegen den Staat schon eine deutliche Entlastung.

7 Cass. Soc. v. 4.11.2003, Az. 02-31062, 02-31063, 02-31064, nicht veröffentlicht.

8 Conseil d'Etat vom 22. November 1985, Yorkshire Insurance Company Limited, Nr. 41424 41254.